

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Sachkundige Einwohner in kommunalen Ausschüssen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (sowie §§ 114 Absatz 5 Satz 1 und 136 Absatz 2 Satz 1 KV M-V) können neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung auch weitere sachkundige Einwohner in beratende Ausschüsse berufen werden. Die Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretung müssen demnach gegenüber den sachkundigen Einwohnern die Mehrheit der Ausschussmitglieder stellen.

1. Hält die Landesregierung es allein rechtlich für vorstellbar, diese Regelung dahingehend zu ändern, dass sachkundige Einwohner gegenüber gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindevertretung in beratenden Ausschüssen in der Mehrheit sein können?
Wie begründet die Landesregierung ihre Haltung?

Aus Sicht der Landesregierung wäre es rechtlich zulässig, §§ 36 Absatz 5 Satz 1 und 114 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) dahingehend zu ändern, dass auf die dort vorgesehene Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Kreistages bei der Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die beratenden Ausschüsse verzichtet wird, weil dem höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

2. Ist der Landesregierung das Problem gegenwärtig, dass kommunale Ausschüsse aufgrund einer zu geringen Anwesenheit von gewählten Mitgliedern im Verhältnis zu sachkundigen Einwohnern häufig beschlussunfähig sind?

Wie beurteilt die Landesregierung diese Lage?

Zu Teilfrage 1

Nein.

Zu Teilfrage 2

Die Regelungen in §§ 36 Absatz 5 Satz 1 und 114 Absatz 5 Satz 1 KV M-V beziehen sich nach Auffassung der Landesregierung lediglich auf die Besetzung eines beratenden Ausschusses. Demzufolge muss nur sichergestellt werden, dass die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses mehrheitlich Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Kreistages sind.

Für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses kommt es hingegen nicht darauf an, dass die in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses mehrheitlich auch Gemeindevertreter oder Kreistagsmitglieder sind. Hierfür ist nach §§ 30 Absatz 1 Satz 1, 36 Absatz 7 Satz 1 und §§ 108 Absatz 1 Satz 1, 114 Absatz 7 Satz 1 KV M-V neben der ordnungsgemäßen Ladung nur entscheidend, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses zur Sitzung anwesend ist. Eine durch die Abwesenheit ordentlicher Mitglieder verursachte mehrheitliche Anwesenheit von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ist also für die Beschlussfähigkeit des beratenden Ausschusses unschädlich.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass man das in Frage 2 benannte Problem verringern könnte, indem man in kommunalen Ausschüssen auch eine Mehrheit von sachkundigen Einwohnern als Mitglieder zuließe?

Die Landesregierung ist grundsätzlich bestrebt, Lösungen nur für solche Probleme zu erarbeiten, die auch tatsächlich existieren.

4. Welches sind nach Auffassung der Landesregierung die Themenkomplexe in der Kommunalverfassung, die einer Überarbeitung bedürfen und warum?

Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 a) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1700 verwiesen.

5. Plant die Landesregierung bisher, das in den Fragen 1 bis 3 skizzierte Problem in einer Überarbeitung der Kommunalverfassung zu behandeln?
Wenn ja, wie?

Die Bestimmungen über die Besetzung der beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretungen und Kreistage mit sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sind bisher nicht Gegenstand der Überlegungen der Landesregierung in Bezug auf die Novellierung der Kommunalverfassung. Die Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.